



## Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln\_berlin@t-online.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt**  
**IE 2 Naturschutz, Sachgebiet Unterschutzstellung**  
**Herr Dr. Gunther Rojahn**  
**Am Köllnischen Park 3**  
**10179 Berlin-Mitte**

Bearbeiter:  
A. Stavorinus (NABU)  
T. Becker (BLN)  
A. von Lührte (BUND)  
M. Krauß (BUND)

Unser Zeichen: 9/1603.1/NSG/2

Berlin, 21.4.2016

### **Betr.: Künftiges Naturschutzgebiet Müggelspreeniederung**

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.3.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Rojahn,

nach Einsichtnahme in die Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

#### Allgemein:

wir begrüßen allgemein den Flächenzuwachs ggü. der Flächenausdehnung des ehemaligen NSG „Krumme Lake / Pelzlake“.

Andererseits fallen jedoch Flächen ohne Begründung heraus, welche bisher zum Schutzgebiet dazu zählten. So z. B. die Fläche, auf der sich das Freilandlabor Kaniswall befindet, welches als Umweltbildungseinrichtung dient und somit auch im zukünftigen NSG in dieser Nutzung weiterhin Bestandschutz haben dürfte. Hier stellt sich die Frage, ob die Nutzung des Freilandlabors als Umweltbildungseinrichtung auf lange Sicht abgelöst und durch andere Nutzungen ersetzt werden soll? Wenn eine Ablösung bevorsteht, zieht das die Frage nach sich, soll die Umweltbildung komplett aufgegeben oder an einem anderen Standort weiter geführt werden, wenn ja, wo?

Ein weiteres Beispiel für Flächenverlust ist die Verschiebung der NSG-Grenze am südwestlichen Ende des Gosener Kanals vom Land ins Wasser. Handelt es sich möglicherweise nur um einen Zeichnungsfehler? Wenn ja, sollte das korrigiert werden, wenn nein, fehlt die Begründung.

Das 3. Beispiel befindet sich am nördlichen Rand des zukünftigen NSG an der Siedlung Schönhorst. Hier fällt zukünftig ein scheinbar bebautes Grundstück heraus. (lt. Google-maps ein Firmengelände).

Eine Begründung wäre in allen Fällen hilfreich.

Andererseits sollten die Wochenendhäuser auf dem Kaniswall in das NSG einbezogen werden, damit langfristig die Möglichkeit besteht, bei Auflassung dieser Nutzung diese Flächen ins NSG zu übernehmen und zu renaturieren. Diese beiden so markant an den wertvollsten Wiesenflächen liegenden Nutzungen mit ihren möglichen negativen Einflüssen auf das NSG hätten dann ja gar keinen Status, um die Nutzung zu begrenzen und hinsichtlich der Schutzziele zu regeln, nicht einmal als LSG. Man kann verstehen, dass die jetzt geplante Abgrenzung genau solchen Konflikten aus dem Weg gehen will, aber bereits im PEP von 2003 wurde der mittel- bis langfristige Rückbau der Kleingartensiedlung auf dem Kaniswall (übrigens ja keine Anlage nach Berliner Kleingartengesetz) vorgeschlagen. Nur für diese Anlage existiert der Fahrweg dort und ein Parkplatz.

Begrüßenswert wäre die Erweiterung des NSG in Richtung Seddinberg bzw. Teile des angrenzenden Waldes, in denen sich seit Jahren mehrere Seeadlerhorste befinden, welche durch die Ausweisung als NSG besser geschützt werden könnten.

Statt der Benennung einzelner Arten von Fledermäusen § 2 (Fransenfledermaus, etc.) sollte es besser heißen: „sämtliche vorkommenden Fledermausarten“, da lt. FFH-RL alle Arten geschützt sind.

Da dem NSG neue Flächen aus dem ehem. LSG Müggelspree zugeordnet werden sollen, für die Pflege- und Entwicklungspläne sowie Pflegeverträge bestehen, welche sich nach der bisherigen LSG-VO richten bzw. danach ausgelegt wurden, müssen diese überarbeitet, den neuen Zielen angepasst, neu ausgeschrieben und an nachweislich fachlich Geeignete vergeben werden. Das gilt im Besonderen für die „Müggelheimer Wiesen“, da es in der Vergangenheit im Zuge der Pflege immer wieder zu Beschwerden, Störungen und Missachtungen ggü. der LSG-VO durch den bisher Ausführenden kam. Wir halten den bisherigen Inhaber des Pflegevertrages für ungeeignet, die zukünftig noch anspruchsvollere Pflege der NSG-Flächen durchzuführen.

#### Paragrafen:

§ 4 (1) Nr. 11 (Ziele) benennt den „Rückbau dem Schutzzweck zuwiderlaufender baulicher Anlagen einschließlich solcher in und an Gewässern ...“ – Für uns sind das alle im NSG befindlichen Steganlagen, welche mit Motorbooten angefahren werden. Demzufolge dürfen die bestehenden Genehmigungen für solche Anlagen nicht verlängert oder erweitert werden. Insbesondere fällt dabei ein Bootsverleih im äußersten östlichen Winkel des Seddinsees auf (nahe „Großer Strom“, Bruchweg, zwischen Ufer- und Rosenweg), der durch den übermäßigen Nutzungsdruck mittels Motor betriebener Boote auf den sensiblen Kern (Röhricht, Auwald, Biberburgen) absolut den Zielen des Schutzgebietes zuwiderläuft. Hier ist die Beendigung der massiven Störung nach § 5 anzustreben.

§ 6 (1) besagt, dass „Handlungen, die zur ... Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile ... führen können, sind verboten.“ und in § 6 (2) Nr. 4 heißt es „entwässernde Maßnahmen durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen.“ Gleichzeitig heißt es unter § 8 (1) Nr. 12 „die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Maßgabe der zuständigen Wasserbehörde“ sowie Nr. 13 „Betrieb ... von Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung ...“ – Wir sehen darin einen großen Widerspruch. Der Widerspruch stellt sich uns wie folgt

dar. Die Entnahme von Grundwasser, besonders dann, wenn keine genaue Grundwassergrenze definiert wird, führt zur Grundwasserabsenkung und somit zur Gefährdung des Schutzzweckes (§ 3). Ohne klare Definition eines mindest erforderlichen Grundwasserstandes für dieses so wertvolle Gebiet, ist ein Erhalt auf Dauer nicht möglich. Das trifft insbesondere auf die L- und M-Galerien des Wasserwerkes Friedrichshagen zu, die sehr großen Einfluss auf den Grundwasserspiegel des Uferbereichs des Seddinsees und des Moores „Krumme Lake / Pelzlake“ haben. Ohne klare Definition ist eine Unterschutzstellung sinnlos. Denn mit der Entnahme von Trinkwasser aus dem Grundwasser bei unklarem Fördervolumen und Grundwassergrenzen ist eine Kontrolle oder gar Beschränkung nicht möglich. Deshalb muss jetzt und hier eine Definition erfolgen. Das gleiche gilt für weitere ggf. noch ausstehende Verfahren.

§ 6 (2) Nr. 14 und 15 besagen: „Es ist verboten ... (Nr. 14) wild lebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen ... sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten...; (Nr. 15) ... die Jagd mit Ausnahme der Nachsuche auszuüben ...“. Dem widerspricht u. E. nach der § 8 (1) Nr. 11 wonach es „zulässig“ ist, „im Einvernehmen mit der obersten Behörde ... auf andere jagdbare Tierarten als Wildschweine die Jagd auszuüben ...“ – Hier muss u. E. nach § 4 (1) Nr. 13 „Entwicklung eines am Schutzzweck orientierten Wildbestandes“ genauer definiert werden, in dem mind. die jagdbaren Tierarten benannt werden. Des Weiteren sehen wir ein Problem darin, dass ggf. weiterhin sog. Begehungsscheine „jedermann“ im NSG vergeben werden, denen die Einhaltung der NSG-VO ggf. weniger wichtig ist, als die Ausübung der Jagd. Bedenklich sehen wir daher auch die Zulässigkeit des „Befahrens mit Kraftfahrzeugen, soweit dies für die zulässige ... jagdliche Nutzung ... erforderlich ist.“ In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Beschwerden im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Wege, der Geschwindigkeitsbegrenzung sowie der mangelhaften Nachsorge / Entsorgung (Beseitigung des Aufbruches) des gejagten Wildes.

Wir begrüßen die Ausweisung von sog. Ruhezeiten / -zonen nach § 6 (2) Nr. 15 a), b) und c). Jedoch fragen wir uns, wer oder wie die Jagd ausübenden darüber informiert / informiert werden, wo sich diese befinden? Oder gelten die im o. g. § genannten Ruhezeiten für das gesamte NSG?

Den in § 6 (2) Nr. 21 genannten Zeitpunkt der frühestmöglichen Mahd (15. Juli jeden Jahres) halten wir für zu früh gewählt, da es auch noch danach Bruten bzw. Jungtiere/-vögel im Gebiet, besonders im Offenland geben kann. Wir halten einen späteren Zeitpunkt, z. B. gegen Ende August für sinnvoller.

Bei § 6 (2) Nr. 22 fragen wir uns, wer dem Pflegenden (Bewirtschafter / Nutzer) mitteilt, wo sich die entsprechenden „Rufplätze des Wachtelkönigs“ befinden, damit diese auch zwischem dem 15. Juli (§ 6 (2) Nr. 21) und dem 15. August jeden Jahres ausgelassen werden?

§ 6 (2) Nr. 33 verbietet „Bild- und Schrifttafel oder andere Schilder oder Anschläge anzubringen oder aufzustellen“; § 8 (1) Nr. 19 wiederum lässt „das Aufstellen und Anbringen von Schildern oder Zeichen ... soweit sie auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen ...“. – Das irritiert. Würde diese Ausnahme gleich im § 6 eingeräumt, wäre es unmissverständlich.

§ 6 (3) „Insbesondere Handlungen ... sind auch dann verboten, wenn sie in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.“ – Das finden wir sinnvoll, jedoch sehen wir hier die Aufgabe der Behörde auch

in der Aufklärung der Anwohner des NSG, damit dieser Paragraph auch wirklich eingehalten wird bzw. eingehalten werden kann. Nach Festsetzung muss u. E. nach die VO nicht nur allgemein öffentlich gemacht, sondern in den angrenzenden Gemeinden bzw. Wohnungs- und Erholungsnutzungen verteilt, mind. jedoch im jeweils örtlichen Lokalanzeiger / -blatt, mit besonderem Hinweis auf diesen Passus des § 6 und den § 7 (1) Nr. 3, veröffentlicht werden.

Wir fragen uns, inwiefern § 8 (1) Nr. 15 „die bestimmungsgemäße Nutzung bestandsgeschützter baulicher Anlagen.“ sowie die Einhaltung der VO allgemein, zukünftig kontrolliert werden soll, wenn es bereits in der Vergangenheit zu mehreren Verstößen dahin gehend kam (Erweiterung von Wochenendhäusern; Landaufschüttungen in den Gewässerung zur Erweiterung der Grundstücksfläche; Errichtung baulicher Anlagen; Erhöhung der Anzahl motorbetriebener Boote; etc.). Wir halten es für sinnvoll, für das und alle weiteren Schutzgebiete behördlich berufene Naturwächter (Ranger) einzusetzen, welche das Schutzgebiet begehen und Verstöße gegen die VO den Behörden meldet, damit diese entsprechend geahndet werden können.

Die VO zur Änderung der VO zum Schutz der Landschaft der Müggelspree ... nehmen wir zur Kenntnis und gehen davon aus, dass Teile der darin benannten Flächen (z. B. Bänke) in einem weiteren Verfahren unter strengeren Schutz gestellt werden, als den Landschaftsschutz.

Die Aufnahme weiterer Inseln im Seddin- bzw. Langen See (Kleiner und Großer Seddinwall, Weidenwall, Werderchen und Kleiner Rohrwall) in einen höheren Schutzstatus z. B. als Landschaftsschutzgebiet statt bisher „geschützter Landschaftsbestandteil“ halten wir für sinnvoll.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert  
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:  
gez. R. Altenkamp (Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)  
gez. L. Miller (GRÜNE LIGA, Berlin)  
gez. C. Kühnel (Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)  
gez. C. Schwanitz (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)  
gez. A. Solmsdorf (Baumschutzgemeinschaft Berlin)  
gez. G. Strüven (NaturFreunde, LV Berlin)  
gez. Dr. P. Warnecke (Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)